



Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für eine Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial und forstliches Vermehrungsmaterial

16. Oktober 2023





Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial

I. Allgemeine Bemerkungen

1) Innovative Pflanzenzüchtung ist einer der Schlüssel, der es der europäischen Landwirtschaft ermöglicht, den Übergang zu einer widerstandsfähigeren und nachhaltigeren Form der Landwirtschaft erfolgreich zu bewältigen. Dieser Gesetzesvorschlag trägt also dazu bei, die Ziele der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie und der Biodiversitätsstrategie zu erreichen, wie z. B. die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen, der Toleranz gegenüber dem Klimawandel und Umweltbelastungen sowie die Verbesserung der Nährstoff- und Wassernutzungseffizienz. Es sollte die europäischen Landwirtinnen und Landwirte in allen Sektoren und Regionen bei einer verantwortungsvollen Produktion auf einer nachhaltigeren Grundlage unterstützen und gleichzeitig den Klimawandel eindämmen sowie die Erschwinglichkeit und Sicherheit von Lebensmitteln in der EU und außerhalb gewährleisten.

2) Das allgemeine Ziel des Kommissionsvorschlags besteht darin, zu gewährleisten, dass allen Arten von Nutzerinnen und Nutzern Pflanzenvermehrungsmaterial, das an aktuelle und prognostizierte klimatische Bedingungen angepasst ist, in hoher Qualität und vielfältiger Auswahl zur Verfügung steht. Des Weiteren zielt er darauf ab, den Binnenmarkt für Pflanzenvermehrungsmaterial zu verbessern und die gesetzlichen Vorschriften zu Pflanzenvermehrungsmaterial an die Ziele des europäischen Grünen Deals anzupassen.

3) Copa und Cogeca stellen fest, dass das Ziel der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität unverändert bleibt. Gleichwohl sind zusätzliche Herausforderungen wie Veränderungen beim Klima und in der Produktion entstanden. Aus diesem Grund muss der neue Gesetzesrahmen es ermöglichen, die Entwicklung von Sorten und deren Bereitstellung auf dem europäischen Markt anzukurbeln, die besser an diese Herausforderungen angepasst sind. Ferner muss er gewährleisten, dass Pflanzenvermehrungsmaterial (Saatgut, Pflanzgut, Blumenzwiebeln etc.) in der EU produziert und verfügbar gemacht wird, welches eine hohe Marktqualität und phytosanitäre Qualität aufweist. Ziel dieses Verordnungsvorschlags muss auch eine Reduzierung der Kosten sein. Diesem Ziel wird Rechnung getragen, indem den Mitgliedstaaten erlaubt wird, innerhalb derselben agro-klimatischen Bedingungen zusammenzuarbeiten. Dieses Ziel wurde jedoch im Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt.

4) Copa und Cogeca sind zufrieden, dass die Säulen der gegenwärtigen Gesetzgebung – Registrierung, Zertifizierung, amtliche Kontrollen und Sortenreg-

ister – aufrechterhalten wurden. Zahlreiche Einzelheiten (Definition einer Charge, Kennzeichnungsregeln, Klassifizierungsstandards etc.) müssen zu einem späteren Zeitpunkt durch „Sekundärrechte“ festgelegt werden, die Spielraum für Flexibilität lassen. Copa und Cogeca fordern, dass alle Stakeholder in die Ausgestaltung dieser delegierten Rechtsakte einbezogen werden.

5) Copa und Cogeca unterstützen die Vorschläge der Kommission für eine Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial. Die Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial und die Gesetzgebung zu NGT-Pflanzen hängen eng miteinander zusammen. Die vorgeschlagene Verordnung über NGT-Pflanzen allein ist nicht ausreichend, um es den europäischen Landwirtinnen und Landwirten zu ermöglichen, Zugang zu verbessertem Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhalten. Um als Pflanzensorten auf dem EU-Markt bereitgestellt zu werden, muss Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß der Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial getestet, zertifiziert und registriert werden. Die Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial ist ein sehr wichtiger Rechtsakt, da es die in den nächsten 15 Jahren auf den Markt gebrachten Saatgutsorten regulieren wird.

II. Spezifische Bemerkungen

Geltungsbereich

1) Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Umsetzung zu harmonisieren, die Effizienz zu steigern, Verwaltungslasten zu verringern und Innovation zu fördern. Biomolekulare Techniken und digitale Lösungen werden in die Verordnung aufgenommen. Der Gesetzesrahmen für die Produktion soll modernisiert werden und die Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem Markt ermöglichen, welches in den kommenden Jahrzehnten verwendet werden kann. Copa und Cogeca begrüßen den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial, welche die zehn bestehenden Richtlinien ersetzt und die Regeln für ökologische/biologische Sorten an die Bestimmungen der Ökolandbau-Verordnung (EU) 2018/848 anpasst. Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen dürfen jedoch nicht das Vertrauen in das EU-System für das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial untergraben.

2) Ferner sind Copa und Cogeca zufrieden, dass die Richtlinie 98/56/EG vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen erhalten bleibt und nicht Teil der neuen Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial wird. Die Kosten für Entwicklung, Erhalt und Überwachung der amtlich anerkannten Beschreibungen für die schätzungsweise 75.000 Zierpflanzensorten, die gegenwärtig in der EU zum Verkauf angeboten werden, würden in der Tat zu einer massiven Re-

duktion der Anzahl Zierpflanzensorten führen, die in der EU zu Verkaufszwecken angebaut werden.

In Anhang I aufgelistete Gattungen und Arten

3) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgelisteten Gattungen und Arten. Copa und Cogeca unterstützen nachdrücklich die gegenwärtige Bestimmung, nach welcher eine Zertifizierung für bestimmte gelistete Arten obligatorisch ist. Laut dem Vorschlag ist die Kommission befugt, Gattungen oder Arten von der Liste in Anhang I zu streichen (Artikel 2§3). Insbesondere Futterpflanzen, die für den Gräsermarkt bestimmt sind, und industrielle Faserpflanzen unterliegen derzeit der Zertifizierung. Copa und Cogeca befürworten den Erhalt einer Positivliste von Arten in der vorgeschlagenen Verordnung, welche gegenwärtig zertifizierte bedeutende landwirtschaftliche Arten umfasst, und lehnt die Option der Streichung von Gattungen oder Arten ab. Copa und Cogeca fordern, dass die Liste an die Marktentwicklungen der bestehenden Richtlinien angepasst wird. So müssen beispielsweise Kichererbsen und Linsen in Anhang I aufgeführt werden.

Anforderungen für die Produktion und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial

4) Copa und Cogeca sind zufrieden, dass die Säulen der aktuellen Gesetzgebung zu Pflanzenvermehrungsmaterial beibehalten wurden. Neue Sorten müssen in einem nationalen Sortenregister eingetragen werden, um auf dem EU-Markt bereitgestellt zu werden, und das Pflanzenvermehrungsmaterial muss Tests und Kontrollen durchlaufen, um zertifiziert zu werden.

a. Die Eintragung der Sorten in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union bleibt eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial auf dem EU-Markt. Ein verlässliches, offizielles System der Sortenregistrierung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Sorten auf dem Markt die Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen. Wo zweckmäßig, wurde die Prüfung des Wertes für Anbau und Nutzung der landwirtschaftlichen Anbaukulturen beibehalten. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit haben sich als wirksam erwiesen, um sicherzustellen, dass keine neue Sorte auf dem Markt bereitgestellt werden kann, die nicht unterscheidbar, homogen und beständig ist. Copa und Cogeca gehen davon aus, dass ein elektronisches Portal ausreichend sein wird, um das Sortenregister der EU angemessen zu aktualisieren.

i. Um Zugang zu pflanzlicher Biodiversität zu entwickeln, schlagen Copa und Cogeca vor, die Eintragung von Erhaltungssorten und für besondere

Anbaubedingungen bestimmten Sorten in eine einzige Liste zu erleichtern.

ii. Beim Thema Rebsorten sollte ein einfacheres und standardisiertes Format mit verpflichtenden harmonisierten Informationen in ein einheitliches europäisches Register für Rebsorten (gesetzlich vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt) aufgenommen werden, welches sowohl Sorten als auch Klone umfasst. So kann eine Rebsorte (Standard- oder Erhaltungssorte) angebaut werden, wenn sie in einem bestimmten Gebiet klassifiziert ist. Die Klassifizierung bedeutet, dass die Sorte in einem Register eingetragen ist. Wird eine Sorte aus einem Register gestrichen, kann die Klassifizierung nicht aufrechterhalten bleiben und der Weinberg muss folglich gerodet werden. Wird also eine Sorte aus einem Register entfernt, sollte im Register vermerkt werden, dass die Produktion von Vermehrungsmaterial beendet ist und die Sorte nach 10 oder 15 Jahren aus dem Register gestrichen werden muss.

b. Kontrollen und Zertifizierung garantieren die Qualität (Identität, Reinheit, Keimrate) des auf dem Markt bereitgestellten Pflanzenvermehrungsmaterials, entsprechend der Kategorien (Vorstufenmaterial, Ausgangsmaterial, zertifiziertes Material und Standardmaterial). **Copa und Cogeca unterstützen die Anpassung an den technologischen Fortschritt und die Nutzung von biomolekularen Tests, vorausgesetzt, dies ist im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte. Die Identifizierung von Sorten über Biomarker muss als zusätzliches Instrument zur Beschleunigung der Züchtung berücksichtigt werden. Sie kann jedoch phänotypische Beobachtungen nicht ersetzen, da diese im Prinzip direkt auf dem Feld von den Landwirtinnen und Landwirten vorgenommen werden können.**

5) **Vor diesem Hintergrund lehnen Copa und Cogeca die Aufnahme des Zertifizierungssystems für Pflanzenvermehrungsmaterial in die Verordnung über amtliche Kontrollen (EU)2017/625 ab. Pflanzenvermehrungsmaterial sollte weiterhin nicht Teil der Verordnung über amtliche Kontrollen sein und die Bestimmungen zur Kontrolle müssen in der Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial verbleiben.** Eine Modifizierung der bestehenden Vorschriften für amtliche Kontrollen für bestimmte Sektoren ist die bevorzugte Option und sollte auf Grundlage der Unterstützung des Prinzips der risikobasierten Kontrollen sowie der Notwendigkeit der Reduzierung der durch Gesetzesvorschriften und Kontrollen verursachten Verwaltungslast für Landwirtinnen, Landwirte und Genossenschaften durchgeführt werden. Der Privatsektor muss in die Festlegung aller Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung von amtlichen Kontrollen in bestimmten Sektoren eingebunden werden. Bürokratische Lasten und zusätzliche Kosten für amtliche Kontrollen werden nicht



akzeptabel sein, da es sich hier um eine öffentliche Dienstleistung handelt. **Eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Kontrollen zwischen den öffentlichen und privaten Akteuren, einschließlich unabhängiger Dritter, wird dabei helfen, Kosten und Zeitaufwand der Verfahren zu senken.** Es ist von Bedeutung, die Qualitätssicherung zu erhalten, die die europäischen Standards den Landwirtinnen, Landwirten, Genossenschaften und Agrar-Lebensmittelketten bieten. Es bleibt ferner von Bedeutung, den relevanten nationalen Behörden die notwendigen Anreize zu liefern, die amtlichen Kontrollen auf kosteneffiziente Art und Weise durchzuführen. **Öffentliche Kontrollen und Zertifizierung müssen bestehen bleiben und für alle landwirtschaftlichen Sorten gelten, die zur Lebensmittelerzeugung, in der Industrie oder zu Erholungszwecken¹ verwendet werden. Copa und Cogeca lehnen eine Erhöhung der Kosten der amtlichen Kontrollen für die Marktteilnehmenden und Landwirtinnen und Landwirte ab.**

6) Copa und Cogeca befürworten die Beibehaltung der Klassifizierung von PRM durch die Einführung von einer Kategorie, die aus einer Gruppe oder einer einzelnen Einheit von Pflanzenvermehrungsmaterial besteht, die als Ausgangssaatgut, Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut oder Standardsaatgut oder -material eingestuft wird. Copa und Cogeca würden es jedoch begrüßen, wenn die Möglichkeit der Unterteilung in Klassen beibehalten würde.

Ausnahmeregelungen vom grundlegenden System der Sorteneintragung und Zertifizierung von Pflanzenvermehrungsmaterial (zertifiziertes Saatgut und Standardmaterial)

7) Der vorgeschlagene Rahmen der Ausnahmeregelungen umfasst heterogenes Material, Erhaltungssorten, an Hobbygärtnerinnen oder -gärtner verkauftes Pflanzenvermehrungsmaterial, Tausch von Saatgut durch Landwirtinnen und Landwirte gegen Sachleistungen und zwischen Genbanken, Organisationen und Netzwerken vermarktetes Pflanzenvermehrungsmaterial. Ausnahmeregelungen bedeuten, dass dieses Pflanzenvermehrungsmaterial keinen Kontrollen und/oder keiner Zertifizierung unterliegt.

8) Copa und Cogeca befürworten einen einheitlichen Standard für die Kategorie „Standardmaterial“, in welchem die einzuhaltenden Regeln klar erklärt werden. Andernfalls würde eine Kategorie von „minderwertigem“ Standardmaterial geschaffen, was für Copa und Cogeca nicht akzeptabel ist.

9) Copa und Cogeca fordern eine Wiedereinführung der mengenmäßigen Beschränkungen aus Richtlinie 2008/62/EG für landwirtschaftliche Erhaltungssorten und aus Richtlinie 2009/145/EG für Gemüsesorten. Die Hauptargumente gegen Ausnahmeregelungen sind neben der Notwendigkeit der Gewährleistung einer Mindestqualität und

Rückverfolgbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial Bedenken hinsichtlich der Pflanzengesundheit, welche in der Praxis schwierig zu kontrollieren sein wird, und der Achtung der Sortenschutzrechte sowie die Vermeidung ungleichen Wettbewerbs.

Tausch von Saatgut durch Landwirtinnen und Landwirte gegen Sachleistungen

10) Der Tausch gegen Sachleistungen muss spezifiziert und geregelt werden, sodass er nicht zu einer beruflichen Tätigkeit führt, die von den Vorschriften für Akteure des Saatgutsektors in Bezug auf die Einhaltung der Pflanzengesundheitsverordnung ausgenommen ist. **Der Austausch von Nachbasaatgut unter Landwirtinnen und Landwirten sollte vorzugsweise strikt verboten oder wie in Artikel 30 vorgeschlagen reguliert werden und auf kleine Mengen und lokale Märkte begrenzt sein.**

Importe

11) Copa und Cogeca unterstützen das Verbot von Importen von Pflanzenvermehrungsmaterial aus Drittländern, es sei denn, Äquivalenz-Abkommen garantieren das gleiche Niveau der Anforderungen.

Professionelle und nichtprofessionelle Unternehmerinnen und Unternehmer

12) Professionelle Unternehmerinnen und Unternehmer sind registriert und achten darauf, Material zu erzeugen und auf dem Markt bereitzustellen, dass die Anforderungen der Verordnung erfüllt. Zudem gewährleisten sie die Rückverfolgbarkeit des Materials. Es ist nicht möglich, eine wirksame Segmentierung zwischen den Produktions- und Vertriebskanälen der Hobbymärkte und der gewerblichen Märkte sicherzustellen. Diese Märkte werden von denselben Marktteilnehmenden versorgt, die Segmentierung findet auf der Vertriebssebene statt.

13) In Anbetracht des größeren Umfangs der vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen und der zunehmenden Risiken für die Pflanzengesundheit sowie des Wachstums des elektronischen Handels fordern Copa und Cogeca, dass die Akteure des elektronischen Handels und die Betreiberinnen und Betreiber, die von den Ausnahmeregelungen profitieren, vollständig identifiziert und in die verschiedenen Pläne und Verfahren der Vermarktungsaufsicht einbezogen werden.

Nachhaltigkeitsanforderungen: Wert für nachhaltigen Anbau und Nutzung

14) Eines der Hauptziele der Überarbeitung besteht darin, die Prüfung der Merkmale von Pflanzenvermehrungsmaterial, die zu einer nachhaltigen Produktion beitragen, auszuweiten. Dies bedeutet, dass Sorten, die der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (amtliche Beschreibung) unterliegen,



nun weitere Tests auf den Wert für nachhaltigen Anbau und Nutzung durchlaufen werden. Der Vorschlag für Pflanzenvermehrungsmaterial weitet diese Tests auf Obstbäume und Gemüse aus, jedoch nicht in der Form der gegenwärtigen Prüfung des Wertes für Anbau und Nutzung für landwirtschaftliche Pflanzensorten, da die Nutzung insbesondere des Pflanzenvermehrungsmaterials im Bereich Gemüse sehr vielfältig ist. Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt die Notwendigkeit von Flexibilität aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in der EU sowie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit ähnlichen agro-klimatischen Bedingungen. Der Vorschlag sieht einen zusätzlichen Übergangszeitraum von zwei Jahren für die Anwendung der neuen Anforderungen für die Prüfung des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung von Obst und Gemüse vor.

15) Copa und Cogeca begrüßen den Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Nachhaltigkeitstests, welche als ein Instrument zur Erfüllung der Anforderungen eines nachhaltigen Lebensmittelsystems angesehen werden. Neue Sorten müssen im Vergleich zu bestehenden Sorten zusätzliche Vorteile bieten. Zu wissen, dass diese Sorten nach festgelegten Kriterien geprüft und bewertet wurden, ist eine zusätzliche Sicherheit für die Landwirtinnen und Landwirte. Der Ertrag ist eines der grundlegenden Kriterien des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung, was für die Landwirtinnen und Landwirte von größter Bedeutung ist, damit sie die Möglichkeit haben, die besten landwirtschaftlichen und Gartenbau-Sorten auszuwählen. Die Kriterien des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung müssen es ermöglichen, die ständig steigenden Anforderungen an Qualität, Ertrag, Nährwert und Endverarbeitung zu erfüllen und die Notwendigkeit externer Betriebsmittel wie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel zu verringern. Die Nachhaltigkeitstests werden jedoch Kosten generieren, welche von den Züchterinnen und Züchtern auf die Landwirtinnen und Landwirte und die Versorgungskette übertragen werden müssen.

16) Die Einführung des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung für Obst- und Gemüsesorten, welcher in den vorherigen Vorschriften nicht existierte, ist eine bedeutende Veränderung für den betroffenen Sektor. Aufgrund der großen Anzahl an Sorten und der vielfältigen Produktionsformen sowie der involvierten Akteure ist es nicht möglich, die Kriterien des Wertes für die nachhaltige Nutzung auf dieselbe Art und Weise zu definieren und zu bewerten wie für Ackerbausorten. **Es wäre notwendig, spezifische Infrastrukturen und Verfahren einzurichten, die sich von Ackerkultursorten unterscheiden, was für die Züchterinnen und Züchter sowie die Mitgliedstaaten Kosten verursacht. Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitglied-**

staaten mit ähnlichen agro-klimatischen Bedingungen ist unerlässlich, um die Belastungen auf ein Minimum zu beschränken. Die Notwendigkeit eines längeren Übergangszeitraums für die Umsetzung der Tests des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung für Obst und Gemüse muss anerkannt werden.

17) Was Rebsorten anbelangt, muss Pflanzenvermehrungsmaterial auf den Geschmack des Weines hin getestet werden. Daher fordern Copa und Cogeca, den „Erhalt des traditionellen und kulturellen Erbes“ in die Liste der Merkmale des Tests des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung mit aufzunehmen.

18) Copa und Cogeca schlagen vor, dass der Test des Wertes für nachhaltigen Anbau und Nutzung an die regionalen Anbaubedingungen angepasst wird und dass er durch private Unternehmer unter amtlicher Aufsicht durchgeführt wird, um das Vertrauen zu bewahren und die Effizienz hoch und die Kosten niedrig zu halten.

Herbizid-tolerante Sorte und Sorten, die zu unerwünschten agronomischen Effekten führen können (Resistenz gegen Schädlinge oder unerwünschte Auswirkungen auf Bestäuber)

19) Die Verwendung von herbizid-toleranten Sorten bei Zuckerrüben und Ölsaaten hängt mit der spezifischen Flora dieser Kultur zusammen, die auf den Anbauflächen vorkommen.

20) Herbizid-tolerante Sorten sind Teil des Werkzeugkastens für integrierte Schädlingsbekämpfung und ermöglichen einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Copa und Cogeca fordern die Kommission auf, eine Methode zu entwickeln, die berücksichtigt, was im Hinblick auf die Innovation in den Betrieben und die Anwendung der integrierten Schädlingsbekämpfung bereits geleistet wurde.

21) Copa und Cogeca fragen sich, wie die Mitgliedstaaten die Bestimmung umsetzen würden, dass die Verwendung von herbizid-toleranten Sorten und Sorten, die zu unerwünschten agronomischen Auswirkungen führen können, an Bedingungen geknüpft werden kann, um unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden (Artikel 47.1.f & g). Sie fordern, den Begriff „Merkmale, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können“ zu streichen, da diese „unerwünschten agronomischen Wirkungen“ nicht alle in der Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial definiert sind - und wahrscheinlich auch nicht definiert werden können. Die potenziellen Auswirkungen der Nicht-Zulassung von Wirkstoffen oder des Wegfalls von Pflanzenschutzmitteln werden nicht auf die gleiche Art und Weise überwacht.

22) Resistente Unkraut- oder Insektenpopulationen werden unabhängig von den jeweiligen Bekämpfungsmitteln selektiert und treten ohne geeignete Bewirtschaftungspraktiken und ohne angemessene Diversifizierung der Bekämpfungsmittel viel schneller auf. Die Förderung guter Bewirtschaftungspraktiken ist entscheidend für die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit von Sorten, die tolerant sind gegenüber Herbiziden und Schädlingen; dies ist konsequent und Teil der integrierten Schädlingsbekämpfung. Sie sollte unabhängig von der angewandten Zuchtmethode sein. Copa und Cogeca bitten Züchterinnen und Züchter, technische Institute, nationale Behörden und Landwirtinnen und Landwirte, sich auf optimale Bewirtschaftungsmethoden und Empfehlungen zu einigen. Copa und Cogeca lehnen die Beschränkungen für zusätzliche Instrumente für die europäische Landwirtschaft ab.

23) Copa und Cogeca sind der Ansicht, dass die Vorschriften zur Fruchtfolge bereits in der Gemeinsamen Agrarpolitik enthalten sind. Die Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht der richtige Ort, um den Rahmen für neue, zusätzliche horizontale Vorschriften für die Fruchtfolge zu schaffen, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen würden.

24) Die Mitgliedstaaten sind nicht befugt, sich gegen herbizid-tolerante Sorten und Sorten, die zu unerwünschten agronomischen Auswirkungen führen können, zu entscheiden.

25) Siehe auch das Stellungnahme über die Verordnung über neue genomische Techniken.

Ausnahmeregelungen von den Registrierungsanforderungen für Vermehrungsmaterial mit ausstehender Registrierung

26) Im Vorschlag (Artikel 32) werden Sorten nach wie vor in einem einzigen System erfasst, mit Höchstmengen und aufwendigen Informationsanforderungen. Die ist noch kostspieliger als das aktuelle System. Copa und Cogeca empfehlen, die Prinzipien des aktuellen Systems zu erhalten, welches in der EU eine breite Akzeptanz genießt.

Definitionen: heterogenes Material (Artikel 3 § 27)

27) Copa und Cogeca sind der Ansicht, dass nicht biologisches und biologisches heterogenes Material lokal vermarktet werden muss und die Grenzen der Mitgliedstaaten nicht überschreiten darf.

28) Freie Bestäuberarten wie Gras-, Klee- und Luzernearten sind Populationen. Es handelt sich um auskreuzende Arten. Das bedeutet, dass eine Grassorte im Gegensatz zu Getreidesorten, z. B. Weizen, keine einheitliche genetisch identische Linie ist, sondern eine Mischung aus vielen verschiedenen Genotypen. Biologisch ist eine Grassorte eine Population und damit genetisch heterogen. In Übere-

instimmung damit gewähren die Kriterien für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Gras- und Kleesorten ein gewisses Maß an phänotypischer Variation innerhalb der Sorte.

29) Aus demselben Grund ist es keine triviale Angelegenheit, Genmarker für die Sortenidentifizierung zu verwenden, da jede Sorte ihr eigenes spezifisches DNA-Profil hat. Gras- und Kleesorten werden in Sortenmischungen, deren einzelne Komponenten zertifiziert sind, angebaut. In Europa wird Gras und Klee in Mischungen verwendet, die sich aus unterschiedlichen Arten und Sorten zusammensetzen. Sowohl was die Verwendung in der Landwirtschaft als auch die Herstellung von Rasen anbelangt setzen sich nahezu 100 % der europäischen Gras- und Gras-Klee-Flächen aus Mischungen mehrerer Arten und/oder Sorten einer Art zusammen, wobei eine Mischung typischerweise 3-8 Komponenten (Arten/Sorten) enthält. Die Komponenten werden auf Grundlage ihrer komplementären Unterschiede bei wichtigen Merkmalen ausgewählt, d. h. saisonales Wachstumsverhalten, Stresstoleranz, Krankheitsresistenz, Widerstandsfähigkeit, Nutzung verfügbarer Ressourcen und Qualitätsmerkmale. Diese Strategie gewährleistet ein hohes Maß an Robustheit und Produktionssicherheit. Was Produktionsflächen anbelangt, ist die genetische Variation folglich bereits sehr hoch, sowohl aufgrund der erheblichen natürlichen genetischen Heterogenität innerhalb jeder Sorte und der vorherrschenden Praxis, Mischungen von Arten und Sorten zu verwenden, was die Heterogenität weiter steigert. Daher besteht keine Notwendigkeit für mehr heterogene Sorten und weder die Züchterinnen und Züchter noch die Endnutzerinnen und -nutzer haben Forderungen nach erhöhter genetischer Vielfalt bei Gras oder Klee geäußert. **Angesichts der Tatsache, dass es aus technischen Gründen praktisch unmöglich ist, zwischen den gelisteten Sorten, heterogenem Material für Futterpflanzen (Gras, Klee, Luzerne) und anderen Arten zu unterscheiden, müssen diese von den vorgeschlagenen Bestimmungen für heterogenes Material ausgenommen werden.**

Pflanzengesundheit

30) Der Kommissionsvorschlag verbessert die Kohärenz der Gesetzgebung zu Pflanzenvermehrungsmaterial mit der Pflanzengesundheitsgesetzgebung. Unternehmer müssen aus Gründen der Vereinfachung in den Registern eingetragen sein, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/2031 angelegt und auf aktuellem Stand gehalten werden müssen, da sie zum allergrößten Teil bereits in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die vorgeschlagene Verordnung enthält eine Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 der Europäischen Parlaments und des Rates, welche klarstellt, dass regulierte Nicht-Quarantäneschädlinge ausschließlich durch diese Verordnung geregelt werden. Sie führt zudem die Möglichkeit ein, dass das OECD-Label für importiertes Pflanz-

zenvermehrungsmaterial in einem einheitlichen Format mit dem Pflanzenpass kombiniert werden kann. Artikel 4 sieht vor, dass „jegliche im Einklang mit dieser Verordnung erzeugte und vermarktete Charge an Pflanzenvermehrungsmaterial auch den Vorschriften der Artikel 36, 37, 40, 41, 42, 49, 53 und 54 der Verordnung (EU) 2016/2031 über Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebietsquarantäneschädlinge und regulierte Nicht-Quarantäneschädlinge sowie den gemäß Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen entsprechen muss. Copa und Cogeca unterstützen den Kommissionsvorschlag, fordern aber, die Aufsicht über alle phytosanitären Kriterien bei den öffentlichen Behörden zu belassen. Ferner unterstützen Copa und Cogeca ein Format mit einheitlicher Kennzeichnung für den Pflanzenpass und die Zertifizierung.

- c. Nordmann-Tanne,
- d. Thuja plicata,
- e. Sequoia sempervirens,
- f. Cryptomeria japonica

Berichterstattung

31) **Copa und Cogeca unterstützen eine Berichterstattung über die Elemente, die es der Kommission ermöglichen würden, eine jährliche Bilanz für die wichtigsten landwirtschaftlichen Sorten zu erstellen:** gemeldete Ernteflächen, Saatgutproduktion auf diesen Gebieten (Menge), Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres (30. Juni), Mengen an zertifiziertem Saatgut und Standard-Pflanzenvermehrungsmaterial pro Jahr und importierte Gattungen/Arten.

32) **Der Kommissionsvorschlag umfasst nationale Notfallpläne für forstliches Vermehrungsmaterial (COM(2023)415),** welche dabei helfen werden, eine ausreichende Versorgung mit forstlichem Vermehrungsmaterial sicherzustellen, um Flächen wiederzubewalden, die von extremen Wetterereignissen, Bränden, Schädlingsbefall oder anderen Katastrophen betroffen waren. **Ein ähnlicher Vorschlag wurde für landwirtschaftliche Sorten nicht vorgelegt. Daher wären Daten zu Lagerbeständen an zertifiziertem Saatgut und Standard-Pflanzenvermehrungsmaterial gerechtfertigt.**



Verordnung über Forstliches Vermehrungsmaterial

In Anhang I aufgeführte Baumarten und künstliche Hybriden

1) **Copa und Cogeca möchten die Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden, die unter die Verordnung über forstliches Vermehrungsmaterial fallen, anpassen. Sie fordern, dass folgende drei Baumarten in Anhang I der Verordnung über forstliches Vermehrungsmaterial hinzugefügt werden:**

- a. Eukalyptus,
- b. Türkische Tanne





copa*cogeca

european farmers european agri-cooperatives

61, Rue de Trèves
B - 1040 Bruxelles

Telephone 00 32 (0) 2 287 27 11
Telefax 00 32 (0) 2 287 27 00

www.copa-cogeca.eu

Copa und Cogeca sind die vereinte Stimme der Landwirte und landwirtschaftlichen Genossenschaften in der EU. Gemeinsam sorgen sie dafür, dass die Landwirtschaft in der EU nachhaltig, innovativ und wettbewerbsfähig ist und die Ernährungssicherheit für eine halbe Milliarde Menschen in Europa gewährleistet. Copa vertritt über 22 Millionen Landwirte und ihre Familien, während Cogeca die Interessen von 22.000 landwirtschaftlichen Genossenschaften vertritt. Sie haben 66 Mitgliedsorganisationen aus den EU-Mitgliedstaaten.